

Praxisseminar

19. Abwassersymposium mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen





Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie halten wir bei der Durchführung der Veranstaltung die Vorgaben der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) für Veranstaltungen ein. Hierzu gehören zurzeit insbesondere geeignete Vorkehrungen zur Hygiene (u. a. Vorhaltung von Desinfektionsmitteln) sowie die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen im Veranstaltungsraum und in Warteschlangen. Außerhalb des Veranstaltungsraumes besteht eine Mund- und Nasenmaskenpflicht für alle Teilnehmer an der Veranstaltung. Bitte bringen Sie daher nach Möglichkeit eine eigene Mund- und Nasen-Schutzmaske mit. Schutzmasken werden auch vor Ort bereitgehalten. Über die jeweils aktuellen Schutzvorkehrungen werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren.

Anlass

Das Abwasser-, Beitrags- und Gebührenrecht war in den Jahren 2019 und 2020 wieder Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des OVG NRW.

So hat das OVG NRW im Februar 2020 entschieden, dass sich die Auflage in einer Baugenehmigung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück grundsätzlich erledigt, wenn zeitlich später vor dem Grundstück ein öffentlicher Regenwasserkanal gebaut wird. Weiterhin hat das OVG NRW die Befugnis der Gemeinde (und nicht der unteren Wasserbehörde) bejaht, die Durchführung einer Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen anzuordnen.

Im **Wasserrecht** hat sich das OVG NRW im April 2019 insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserlauf als oberirdisches Gewässer angesehen werden kann bzw. unter welchen Voraussetzungen die Gewässereigenschaft insgesamt oder auch für Teilstrecken entfallen sein kann. Zugleich ist im August 2019 eine weitere Entscheidung zu der Frage ergangen, wem die Maßnahmen-Verantwortung bei der Erneuerung bzw. Sanierung von sog. Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG, §§ 22 bis 24 LWG NRW) obliegt.

Im **Abwassergebührenrecht** hat das OVG NRW im Oktober 2019 entschieden, dass eine gebührenpflichtige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bereits dann vorliegt, wenn Niederschlagswasser über das öffentliche Kanalnetz einem Gewässer zugeführt wird. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder einen Straßenseitengraben stellt hingegen grundsätzlich keine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage dar. Daneben hat das OVG NRW im Dezember 2019 klargestellt, dass dem Straßenbaulastträger innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Abwasserüberlassungspflicht für das Straßenoberflächenwasser gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde obliegt. Daneben haben sich auch die Verwaltungsgerichte im Jahr 2020 mit vielfältigen





Themen auseinandergesetzt. Hierzu gehört etwa die Frage, ob die **Ausschlussfrist** für die Geltendmachung von **Wasserschundmengen** bereits im Dezember des Jahres enden kann, dessen Wasserverbrauch für die aktuelle Gebührenerhebung zugrunde gelegt wird.

Auf dem Abwassersymposium werden Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die bislang ergangene Rechtsprechung zu den verschiedenen Problemkreisen darstellen und erörtern.

Seminarprogramm

- | | |
|------------------|---|
| 09.30 Uhr | Begrüßung und Einführung |
| 09.45 Uhr | Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Kanalanschlussbeitragsrecht |
| 11.00 Uhr | Kaffeepause |
| 11.15 Uhr | Aktuelles zum Wasserrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW Dirk Lechtermann Vorsitzender Richter am OVG NRW (20. Senat) |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 13.30 Uhr | Rechtsprechung des OVG NRW zur Erhebung von Abwassergebühren Dr. jur. Annette Kleinschnittger Vorsitzende Richterin am OVG NRW (8. Senat) |
| 14.45 Uhr | Kaffeepause |
| 15.00 Uhr | Aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und Rechtsfragen des Landeswassergesetzes NRW Dr. jur. Peter Queitsch Hauptreferent für Umweltrecht (StGB NRW) Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH |
| 17.00 Uhr | Ende der Veranstaltung |





Referenten

- » **Dr. jur. Annette Kleinschnittger**
Vorsitzende Richterin am OVG NRW (8. Senat – vormals 9. Senat)

- » **Dirk Lechtermann**
Vorsitzender Richter am OVG NRW (20. Senat)

- » **Dr. jur. Peter Queitsch**
Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH

Termin

- » **Dienstag, 06.10.2020, FACTORY HOTEL GmbH & Co. KG**
An der Germania Brauerei 5, 48159 Münster

Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmereien, Wasserbehörden und Ingenieurbüros.

Kosten

Die Gebühr je Teilnehmer beträgt **250,- € netto zzgl. USt.** für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, **350,- € netto zzgl. USt.** für alle anderen Teilnehmer. Darin sind umfangreiche Seminarmaterialien, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Wegen der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Teilnehmer zurzeit auf 40 Personen beschränkt.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Referenten- oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.



Bankverbindung

Konto der Kommunal Agentur NRW GmbH:
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE08 3015 0200 0001 0820 15
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

Veranstalter

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
tel: 0 211 / 4 30 77 – 0
fax: 0 211 / 4 30 77 – 22
info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de